

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.09.1971

Geschäftszahl

0010/71

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0236/49 E 18. Juni 1951 VwSlg 1879 A/1951 RS 3

Stammrechtssatz

Ein Befund, der auf Grund von (früheren) Verschlimmerungsanmeldungen des Beschädigten erhoben und der Abweisung derselben zugrundegelegt worden ist, kommt als Vergleichsbefund im Neubemessungsverfahren nicht in Betracht.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1971:1971000010.X03